

SCHULORDNUNG

Zur Ausführung von §4 des Schulvertrages
Neue Ausführung vom 01.12.2015

Die Schulordnung regelt Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen, und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitung sowie Eltern im Schulalltag. Sie wird von der Kollegs- und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Kollegium erlassen.

Die Schulordnung wird den Eltern und den Schülern zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Canisius-Kolleg zur Kenntnis gegeben sowie später nach jeweiligen Änderungen.

1. Beratung

- In Fragen des Unterrichts und der erzieherischen Beratung stehen die Lehrkräfte und die Schulleitung den Eltern zur Verfügung. Termine für diese Gespräche können Eltern über das Schulsekretariat vereinbaren.
- Darüber hinaus stehen speziell qualifizierte Kollegen (Beratungslehrer und Schulseelsorger) für Gespräche, Beratung und Moderation zur Verfügung. Auch diese Termine können über das Schulsekretariat vereinbart werden.
- Vertraulich geführte Gespräche sind durch Diskretionspflicht seitens der Schule (der Lehrkräfte, der Schulleitung, der Kollegsleitung) gesichert.
- Elternsprechtage finden für die Sextaner im November, für alle anderen Schüler zu Beginn des 2. Schulhalbjahres statt.

2. Schulversäumnisse wegen Krankheit oder wichtiger unvorhersehbarer Ereignisse

2.1. Folgende Verfahren gelten für die Entschuldigung bei Fehlzeiten:

Die Erziehungsberechtigten informieren die Schule bis 10.00 Uhr telefonisch über das Sekretariat am ersten Tag des Fernbleibens.

Sollte ein Schüler länger als drei Tage fehlen, informieren die Erziehungsberechtigten den Klassenlehrer bzw. Tutor über den Grund des Fehlens. Bei Rückkehr in die Schule legen die Erziehungsberechtigten eine Erklärung vor, aus der sich die Dauer der Fehlzeit sowie der Grund (z.B. Krankheit) ergeben.

Wurden die Fristen nicht eingehalten, setzt die Schule (der Klassenleiter, der Tutor) eine Nachfrist von 2 Tagen, bei Nichteinhaltung gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Für Oberstufenschüler gelten bei Klausuren die Regelungen im Fehlzeitenheft.

Erkrankten Schüler während der Unterrichtszeit, müssen sie sich bei dem Lehrer, bei dem sie in der letzten Stunden Unterricht hatten, sowie im Schulsekretariat abmelden. Letzteres klärt für die Sek-I-Schüler mit den Eltern den Heimweg.

2.2. Unentschuldigtes Fehlen

Ein Schüler fehlt(e) entschuldigt, wenn er von der Schule ordnungsgemäß beurlaubt oder vom Unterricht befreit worden ist oder nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe regelgerecht eingereicht und akzeptiert wurden. Alle anderen Schulversäumnisse sind unentschuldigte Fehlzeiten.

2.3. Konsequenzen von unentschuldigtem Fehlen

- Bei mehr als 3 zusammenhängenden unentschuldigten Fehltagen soll der Klassenlehrer Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen.
- Bei mehr als 10 zusammenhängenden unentschuldigten Tagen soll die Schule Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und dem bezirklichen Jugendamt aufnehmen.
- Unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten, Klausuren oder Lernerfolgskontrollen führt dazu, dass diese mit 0 Punkten (= ungenügend) bewertet werden.
- Gehäuftes unentschuldigtes Fehlen wird an den Rektor weitergeleitet mit der Bitte, die Frage des Schulvertrages neu zu klären.

3. Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

3.1. Außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen sind u.a. Fahrten, Mitwirken in der Schulmannschaft bei Sportwettbewerben, kursbezogene Exkursionen, Tätigkeit als Teamer bei Oasen oder Musikfahrten, Gruppenleiter-tätigkeit im schulischen Kontext.

3.2. Zuständigkeiten/Verfahren für Beurlaubungen:

- Beurlaubungsanträge sind vorher schriftlich und rechtzeitig von den für die Veranstaltung Verantwortlichen einzureichen. Adressaten von Beurlaubungsanträgen sind je nach Situation die Klassenlehrer oder Tutoren bzw. die Schulleiterin. Fachlehrer sprechen keine Beurlaubungen aus, sie sind aber vor der Stunde über die Beurlaubung zu informieren.
- Die Entscheidung über die Genehmigung von unterrichtsbezogenen Fahrten und Exkursionen trifft die Schulleitung. Mit der Genehmigung der Exkursion sind - wenn keine Ausnahmen formuliert werden - alle zum Kurs gehörenden Schüler beurlaubt. Die Liste der beurlaubten Schüler wird rechtzeitig im Lehrerzimmer ausgehängt und die Beurlaubung im Fehlzeitenheft von dem Kursleiter, der die Exkursion bzw. Fahrt verantwortet, unterschrieben. Die versäumten Stunden werden nicht als Fehlzeit berechnet.
- Die oben genannte Regelung gilt mit folgenden Ausnahmen für das Mitwirken in schulischen Sportmannschaften: Klausuren und Klassenarbeiten haben dann Vorrang. Klassenlehrer und Tutoren können, wenn die Liste mit den beurlaubten Schülern aushängt, mit guten Gründen intervenieren.
- Tätigkeit als Teamer bei Oasen, der Musikfahrt u.a.
Die Veranstalter (Schulseelsorger, Musiklehrer) beantragen – wenn es um

einen Zeitraum von bis zu drei Schultagen geht – bei den jeweiligen Klassenlehrern bzw. Tutoren die Beurlaubung. Die Tutoren vermerken die Beurlaubung im Fehlzeitenheft und die versäumten Stunden werden nicht als Fehlzeit gerechnet. Die Schulleiterin wird informiert, welche Schüler als Teamer beurlaubt wurden.

- Tätigkeit als ISG-Gruppenleiter für schulische Zwecke, z.B. Begleitung von Klassen bei Wandertagen, Mitwirkung bei Klassenangelegenheiten oder Klassensprecherschulung u.a.
Der Veranstalter (z.B. Klassenlehrer, Vertrauenslehrer u.a.) beantragt – wenn es um einen Zeitraum von bis zu drei Schultagen geht – bei den jeweiligen Klassenlehrern bzw. Tutoren die Beurlaubung. Wenn die Veranstaltung eine Übernachtung einschließt, müssen die Eltern ihre Einwilligung zu der Gruppenleitertätigkeit im schulischen Kontext geben.

4. Beurlaubung

- 4.1. Beurlaubungsanträge sind schriftlich unter Angabe der Gründe rechtzeitig, d.h. in der Regel 10-14 Tage vorher (bei Anträgen im Zusammenhang mit den Ferien mindestens 4 Wochen vorher) bei der Schule einzureichen.

Die Entscheidungen über Beurlaubungen trifft:

- bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen, die nicht vor Beginn oder nach Ende der Ferien liegen, der Klassenleiter bzw. Oberstufentutor
 - bei allen anderen Beurlaubungen die Schulleiterin (nach Stellungnahme des Klassenleiters bzw. Oberstufentutors)
- 4.2. Über jede Beurlaubung wird nach Lage des Einzelfalls entschieden. Sie wird nur aus wichtigen Gründen gewährt und bedarf des vorherigen und begründeten schriftlichen Antrags. Private Termine jeglicher Art sollten möglichst in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Dazu gehören z.B. auch Arztbesuche, die, von akuten Fällen und ganz wenigen Laborterminen abgesehen, in aller Regel auch für den Nachmittag vereinbart werden können. Vor oder nach Ferien sind Beurlaubungen nur genehmigungsfähig, wenn es sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall handelt. Vorzeitiger Antritt oder verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise ist kein solcher Ausnahmefall. Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen einschließlich Werbeaufnahmen oder dgl. ist kein wichtiger Grund.
- 4.3. Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund, die Unmöglichkeit der Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft oder die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Bei Regelverstößen von Schülern werden Erziehungs- und ggf. Ordnungsmaßnahmen verhängt, um den geordneten Unterrichts- und Schulbetrieb zu schützen. Diese Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die Würde und das Wohl aller Schüler sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Einwirkungen auf mehrere Schüler sind nur dann zulässig, wenn das Fehlverhalten jedem einzelnen zuzurechnen ist. Kollektivstrafen wie Klassenverwarnungen sind unzulässig.
- 5.2. Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch Schüler sollen in der Schule geklärt werden. In eigener Verantwortung wählen die Lehrer die Erziehungsmaßnahme, die der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Im Zentrum der erzieherischen Einwirkungen steht nicht die Strafe. Vielmehr soll das erzieherische Einwirken die Reflexion des Schülers über das eigene Fehlverhalten und dessen Wiedergutmachung ermöglichen. Eine Verhaltensänderung soll so bewirkt werden.

Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere:

- das erzieherische Gespräch mit dem Schüler
- gemeinsame Absprachen
- die mündliche Ermahnung
- die Eintragung ins Klassenbuch (Verwarnung mit Begründung)
- der Tadel mit einer schriftlichen, begründeten Mitteilung an die Eltern
- die Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören, Personen oder Sachen zu gefährden.
- die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung des geordneten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt bestehen
- die Auferlegung besonderer Pflichten
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht

Alle erzieherischen Maßnahmen sind besonders Erfolg versprechend, wenn sie auch von den Eltern mitgetragen werden. Vor der Anordnung der beiden zuletzt genannten Erziehungsmaßnahmen sind die Eltern des betreffenden Schülers zu benachrichtigen.

- 5.3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- oder Schulordnung und gegen den ordentlichen Unterrichtsbetrieb sowie nach drei Verwarnungen wird ein Tadel erteilt. Dieser wird mit Begründung im Klassenbuch vermerkt und muss den Eltern schriftlich von der Lehrkraft mitgeteilt werden. Auf der Zeugniskonferenz entscheidet die Klassenkonferenz, ob der Tadel auch auf dem Zeugnis vermerkt wird. Die Zählung der Verwarnungen beginnt mit jedem Schulhalbjahr neu, die der Tadel mit jedem Schuljahr.

- 5.4. Nach drei Tadeln oder aus gravierenden Anlässen wird von der Schulleiterin ein Schulleitertadel erteilt. Dieser ist in der Regel mit einem Zusatzvertrag zum Schulvertrag und je nach Situation mit einer Ordnungsmaßnahme verbunden und wird den Eltern mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- die zeitweise oder andauernde Versetzung in eine Parallelklasse
- der zeitweise Ausschluss vom Unterricht
- die Androhung der Verweisung von der Schule
- die Verweisung von der Schule

Dem Schulleitertadel geht die Beratung durch den Klassenlehrer und ggf. die pädagogische Klassenkonferenz sowie ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler bzw. der Schülerin voraus.

Ziel des Zusatzvertrages ist der Hinweis an den Schüler, dass sich das schulische Verhalten deutlich verändern muss, wenn der Schulvertrag nicht gefährdet werden soll. Aus diesem Grund werden nach Rücksprache mit den Eltern und dem Klassenlehrer konkrete Maßnahmen zwischen Schüler und Schulleiterin verabredet.

- 5.5. Bei einer Verweisung von der Schule oder Androhung der Verweisung aus disziplinarischen Gründen muss die Stellungnahme der pädagogischen Klassenkonferenz von Rektor und Schulleitung eingeholt und gebührend in Rechnung gestellt werden. Auf Wunsch der Eltern des betreffenden Schülers können sich die Elternvertreter der Klasse oder Stufe schriftlich an den Rektor wenden. Die Androhung der Verweisung oder die Verweisung selbst kann nur vom Rektor ausgesprochen werden. Das Kollegium und die betreffende Klasse sowie die Elternvertreter sind in geeigneter Weise zu informieren.
- 5.6. Der Schüler hat bei einem anstehenden Verweisungsverfahren ein Recht darauf, eine Lehrkraft seines Vertrauens als Vertrauensperson hinzuzuziehen. Diese ist von allen Beteiligten und Betroffenen über alle Einzelheiten des Falles zu informieren. Sie nimmt an der entsprechenden Klassenkonferenz (vgl. 5.5.) teil. Widerspricht die Vertrauensperson der Verweisung, so kann der Rektor die Verweisung nur aussprechen, wenn die Schulleiterin ausdrücklich zustimmt. Der Widerspruch ist dem Rektor schriftlich mitzuteilen. Die Schüler sind durch den Rektor auf dieses Recht hinzuweisen, wenn ein Verweisungsverfahren ansteht.

6. Umgang mit Konflikten:

- 6.1. Als Grundprinzip gilt, dass die Fragen und Konflikte subsidiär, d.h. zwischen den konkret Betroffenen geklärt werden sollen. Erst wenn das nicht möglich ist, kann eine weitere Instanz eingeschaltet werden.

- 6.2. Wenn ein Schüler mit einer Note oder einer ihn betreffenden Maßnahme nicht einverstanden ist, hat er das Recht auf Anhörung durch die zuständige Autoritätsperson (Lehrkraft, Schulleiterin). Es ist ihm gestattet, eine Person seines Vertrauens aus dem Schulbereich (einen Schüler, eine Lehrkraft) zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Wenn ein solches Gespräch nicht weiterführt und der Eindruck ungerechter Behandlung seitens des Schülers bleibt, so hat er ein Recht auf Beschwerde bei der Schulleiterin. Er kann die Beschwerde allein oder wiederum in Begleitung einer Vertrauensperson führen.
- 6.3. Wenn Eltern den Eindruck haben, dass ihr Kind ungerecht behandelt wird oder wenn sie mit einer Entscheidung, die das eigene Kind betrifft, nicht einverstanden sind, so haben sie ein Recht auf Anhörung durch die Schule. Dabei können Eltern die Elternvertreter und die betroffene Lehrkraft einen Kollegen als Person ihres Vertrauens in das Gespräch einbeziehen. Geht es um die Angelegenheit einer Klasse, so sind die Elternvertreter die Gesprächspartner.
- 6.4. Die Beratungslehrer wie der Schulseelsorger stehen zur Moderation von schwierigen Gesprächssituationen zur Verfügung. Sie können helfen Wahrnehmungen und Sachverhalte zu klären und das Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. Schüler, Lehrer wie Eltern haben das Recht, um die Moderation zu bitten. Der Moderierende kann Schüler wie Lehrer zu solch moderierten Gesprächen einladen.
- 6.5. Wenn das Vertrauen zwischen der Lehrkraft und den betroffenen Eltern gestört ist oder wenn zwischen ihnen eine unüberbrückbare Meinungsverschiedenheit in der Sache vorliegt, kann die Schulleiterin einbezogen und ggf. um Entscheidung in der Sache gebeten werden. Klassenlehrer wie betroffene Kollegen sind über die Entscheidungen zu informieren.
- 6.6. Haben Schüler, Kollegen oder Eltern den Eindruck, dass Verfahren nicht eingehalten oder sie in ihren Rechten verletzt wurden, können sie sich an den Rektor als Vertreter des Schulträgers wenden. Bei Abschlussprüfungen gelten die Regelungen des Widerspruchsverfahrens.

7. Versetzungsordnung

- 7.1. Für die Versetzung am Canisius-Kolleg gilt grundsätzlich die Versetzungsordnung der Berliner Schulen. Besondere Regelungen werden den Schülern sowie den Eltern mitgeteilt.
- 7.2. Das Fach Religion ist versetzungsrelevant. Französisch und Griechisch (3. Fremdsprache) zählen zu den Kernfächern, nicht aber „NaWi-Französisch“.

8. Druckschriften/ Aushänge

Plakate, Flugblätter, Druck – und Werbeschriften dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung im Schulgebäude, auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen verteilt oder ausgehängt werden.

9. Rauchen, Alkohol und Drogen

- 9.1. Das Rauchen ist im Bereich der Schule verboten. Das Rauchverbot gilt für alle, also für Schüler, Beschäftigte, Eltern und Besucher.
- 9.2. Der Konsum von Alkohol und Drogen aller Art ist bei Schulveranstaltungen nicht nur auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- 9.3. Wer Drogen an Schüler auf dem Schulgelände und bei anderen Schulveranstaltungen verkauft oder Mitschüler zum Konsum derselben anleitet, wird fristlos von der Schule verwiesen.
- 9.4. Wer auf Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände Drogen zu sich nimmt, muss mit Ordnungsmaßnahmen bis hin zu fristloser Schulverweisung rechnen.
- 9.5. Ausnahmen für volljährige Schüler bezüglich Ausschank von Alkohol (z. B. Bier, Wein, Sekt) bei besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Schulball, Altschülertreffen, Jubiläen) entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Rektor. Eigene Getränke dürfen auf solche Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.

10. Waffen

Das Mitbringen, die Weitergabe und die Benutzung von Waffen und allen Gegenständen, die geeignet sind, sich oder andere ernsthaft zu verletzen, sind verboten. Wer gegen das Verbot handelt, muss mit Ordnungsmaßnahmen bis hin zur fristlosen Schulverweisung rechnen.

11. Beschädigungen und Zerstörungen

Wer das Eigentum von Schülern, von Beschäftigten der Schule oder schulische Einrichtungen beschädigt oder zerstört, wird je nach Situation zum Schadenersatz herangezogen.

12. Schule und ISG

- 12.1. ISG-Veranstaltungen sind keine schulischen Veranstaltungen. Sie finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt, wenn nicht, gelten die üblichen Beurlaubungsregelungen. Fehlzeiten oder Verspätungen aufgrund der ISG-Tätigkeit werden regulär notiert.

- 12.2. Kommt es zu einem Vorfall im Rahmen der ISG, der nach Auffassung der Schulleitung auch für die Schule von Bedeutung ist, so ist der geistliche Leiter der ISG in die Beratungen über die Frage einzubeziehen, ob der Vorfall in der Zuständigkeit der ISG oder der Schulleitung zu behandeln ist. Kommt es zu keiner Einigung, so fällt der Rektor die Entscheidung über die disziplinarische Zuordnung des Vorfalls.

13. Nichtschulische Veranstaltungen

Veranstaltungen auf dem Gelände des Canisius-Kollegs, die keine Schul- oder ISG-Veranstaltungen sind, müssen beim Rektor als dem Hausherrn angemeldet werden.

14. Verhalten außerhalb der Schule

- 14.1. Die Schule erwartet von ihren Schülern, dass sie in den öffentlichen Verkehrsmitteln die allgemeinen Vorschriften beachten und sich allen Verkehrsteilnehmern gegenüber rücksichtsvoll und zuvorkommend verhalten.
- 14.2. Insbesondere auf Klassenfahrten, Auslandsaustausch und vergleichbaren Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erwartet die Schule von ihren Schülern, dass sie sich ihrer Verantwortung für den guten Ruf der Schule bewusst sind und sich entsprechend verhalten.

15. Hausordnung

Die Hausordnung enthält die detaillierteren Ausführungsbestimmungen für das Verhalten im Schulalltag. Sie wird den Schülern von den Klassenlehrern zur Kenntnis gegeben.

Berlin, im Dezember 2015


P. Tobias Zimmermann SJ
Rektor


Gabriele Hüdepohl
Schulleiterin